

---

## S 15 KR 232/04

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 KR 232/04
Datum	27.07.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 U 389/05
Datum	10.04.2006

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufungsklägerin hat die Gerichtskosten des Klage- und Berufungsverfahrens zu tragen.  
II. Der Streitwert wird für beide Instanzen auf 5.283,14 EUR festgesetzt.

Gründe:

Nach Beendigung des Berufungsverfahrens durch Berufungsrücknahme ist vom Senat eine Kostengrundscheidung zu treffen und der Streitwert festzusetzen.

I.

Die Klägerin hat am 21.05.2004 Leistungsklage erhoben und beantragt, die Beklagte im Wege eines Erstattungsanspruches zur Zahlung von 5.283,14 EUR zu verurteilen. Das Sozialgericht (SG) Würzburg hat die Klage mit Urteil von 27.07.2005 abgewiesen und im Kostenpunkt erkannt, dass außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten sind. Die Klägerin hat die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung zurückgenommen.

II.

---

Die Entscheidung des Senats ergeht durch den Vorsitzenden gemÄÄ [Ä 155 Abs 2 Nr 5 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#). Wenn die Hauptsache nach Erlass des Urteils fÄ¼r erledigt erklÄrt wird, ist der Berichterstatter wieder zustÄndig (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Kommentar, 8.Aufl, Ä 155 RdNr 7a). Nach der internen GeschÄftsverteilung des 17. Senats endet die Bestellung des Berichterstatters mit der AbschlussverfÄ¼gung des Vorsitzenden in der Hauptsache (vgl [Ä 155 Abs 4 SGG](#)).

Die Festsetzung des Streitwerts fÄ¼r das Klage- und Berufungsverfahren beruht auf [Ä 197a Abs 1 Satz 1 SGG](#) iVm [ÄÄ 72 Nr 1 Halbsatz 2](#), [63 Abs 2 Satz 1](#), [52 Abs 3](#), [47](#), [40](#) Gerichtskostengesetz (GKG â in der Fassung des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes (KostRMoG) vom 05.05.2004, [BGBl I 718](#)).

GehÄrt in einem Rechtszug weder der KlÄger noch der Beklagte zu den in [Ä 183 SGG](#) genannten Personen, werden Kosten nach den Vorschriften des GKG erhoben, die [ÄÄ 184](#) bis [195 SGG](#) finden keine Anwendung; die [ÄÄ 154](#) bis [162](#) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind entsprechend anzuwenden ([Ä 197a Abs 1 Satz 1 SGG](#)). [Ä 197a SGG](#) wurde eingefÄ¼gt mit Wirkung vom 02.01.2002 durch Gesetz vom 17.08.2001 ([BGBl I S 2144](#)). Statt [Ä 197a SGG](#) gilt [Ä 183 SGG](#) in der bisherigen Fassung weiter, wenn das von Ä 197a erfasste Verfahren vor dem 02.01.2002 rechtshÄngig geworden ist. Vorliegend ist die Klage am 21.05.2004 erhoben worden, so dass fÄ¼r die Kostenentscheidung des [SG Ä 197a SGG](#) anzuwenden ist.

Danach werden Gerichtskosten nur nach dem GKG erhoben (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer aaO, 8.Aufl, Ä 197a RdNr 4). Nach [Ä 72 Nr 1 des GKG](#) idF des Art 1 KostRMoG vom 05.05.2004, [BGBl I S 718](#) ist in Rechtsstreitigkeiten, die vor dem 01.07.2004 anhÄngig geworden sind, das GKG idF der Bekanntmachung vom 15.12.1975 weiter anzuwenden; dies gilt nicht im Verfahren Ä¼ber ein Rechtsmittel, das nach dem 01.07.2004 eingelegt worden ist.

Die Klageerhebung vor dem SG erfolgt am 21.05.2004. Somit gilt fÄ¼r die Wertberechnung im sozialgerichtlichen Verfahren [Ä 13 Abs 2 GKG](#) aF. Danach ist fÄ¼r die Bestimmung des Streitwerts der Antrag des KlÄgers maÄgebend, wenn er eine bezifferte Geldleistung betrifft. FÄ¼r das Berufungsverfahren gilt [Ä 52 Abs 3 GKG](#) nF, der den Streitwert identisch bestimmt. Nach [Ä 47 Abs 2 Satz 1 GKG](#) nF wird der Streitwert durch den Wert des Streitgegenstandes des ersten Rechtszuges begrenzt. Das Prozessgericht setzt den Wert fÄ¼r die zu erhebenden GebÄ¼hren durch Beschluss fest, sobald eine Entscheidung Ä¼ber den gesamten Streitgegenstand ergeht oder sich das Verfahren anderweitig erledigt (vgl. [Ä 63 Abs 2 Satz 1 GKG](#) nF).

Der Streitwert ist auf 5.283,14 EUR festzusetzen. Diesen Betrag hat die KlÄgerin im Wege der Leistungsklage vor dem SG geltend gemacht.

Der Senat hat den Streitwert auch erstmalig festgesetzt fÄ¼r das Klageverfahren in sinngemÄÄer Anwendung der AbÄnderungsbefugnis nach [Ä 25 Abs 2 Satz 2 GKG](#) aF. Das SG hat den Streitwert fÄ¼r das Klageverfahren nicht festgesetzt, weil

---

es einen Anwendungsfall des [Â§ 197a SGG](#) nicht erkannt hat. Bei sinnvoller Auslegung des [Â§ 25 GKG](#) muss das Rechtsmittelgericht aus praktischen Gründen befugt erachtet werden, mit der Festsetzung des Streitwertes das Rechtsmittelverfahren zugleich auch den Streitwert der unteren Instanz festzusetzen (ebenso Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Beschluss vom 14.03.2006 Az: [L 4 KA 3/04](#), juris-Recherche).

Nach [Â§ 155 Abs 2 VwGO](#) hat die Kosten zu tragen, wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt. Der Senat hat auch über die Kostentragungspflicht im sozialgerichtlichen Verfahren gemäß [Â§ 154 Abs 1 VwGO](#) entschieden. Danach trägt der unterliegende Teil die Kosten des Verfahrens. Das SG hat über die Pflicht zur Tragung der Gerichtskosten nicht entschieden, weil es rechtsirrig von einem Anwendungsfall der [Â§ 183, 193 SGG](#) ausgegangen ist. Ist die Entscheidung des Gerichts über die Kostentragungspflicht ganz offensichtlich fehlerhaft und ohne jede Rechtsgrundlage, so dass die Rechtskraft dieser Entscheidung zu einem völlig unerträglichen, dem Rechtsverständnis des einzelnen widersprechenden Ergebnis führen würde, dann muss die Entscheidung das Kostenfestsetzungsverfahren als unbeachtlich gelten (LG Mainz, Beschluss vom 01.12.1994, Az [1 Qs 290/94](#), juris-Recherche). Zwar darf eine materielle Überprüfung der (rechtskräftigen) Kostengrundentscheidung auch dann grundsätzlich nicht erfolgen, wenn etwa zwingende Bestimmungen des Kostenrechts nicht beachtet worden sind; dieser Grundsatz gilt aber nur dann, wenn die im Kostenfestsetzungsverfahren als fehlerhaft angesehene Kostengrundentscheidung nach dem Gesetz auch so denkbar und möglich wäre (LG Bonn, Beschluss vom 01.07.1991, Az: [32 Qs 81/91](#)). Eine Bindung an eine formell rechtskräftige Kostengrundentscheidung verliert aber ihren Sinn und hat zu entfallen, wenn sie offensichtlich gesetzwidrig ist (aaO mwN). Hinzu kommt, dass die Beachtung einer derart offensichtlich fehlerhaften Rechtsanwendung bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden rechtsstaatlichen Gedanken nicht mehr verständlich wäre (aaO unter Verweisung auf Bundesverfassungsgericht, 03.11.1982, [1 BvR 710/82](#), [NJW 1983, 809](#)).

Der Senat schließt sich dieser Rechtsprechung für den hier vorliegenden Fall des Nichtvorliegens einer Kostengrundentscheidung an. Die Kostengrundentscheidung war daher gemäß [Â§ 154 Abs 1, 155 Abs 2 VwGO](#) für beide Rechtszüge zu treffen.

Die Entscheidung ist gebührenfrei (Hartmann, Kostengesetze, GKG, [Â§ 63 RdNr 31](#)) und endgültig ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 31.05.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024